

### Veröffentlichung von Protokollen der öffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse

Lechleitner, Marc

Veröffentlichungsversion / Published Version  
Gutachten / expert report

**Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:**  
Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lechleitner, M. (2019). *Veröffentlichung von Protokollen der öffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse*. (Wahlperiode Brandenburg, 6/58). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-61980-1>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:  
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:  
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

## **Veröffentlichung von Protokollen der öffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse**

Bearbeiter: Marc Lechleitner

Datum: 19. März 2019

---

Die Ausarbeitungen des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

---

## Inhaltsverzeichnis

A.	Auftrag.....	2
B.	Stellungnahme .....	3
I.	Allgemeine Vorgaben zur Veröffentlichung von Protokollen öffentlicher Sitzungen der Untersuchungsausschüsse.....	3
1.	§ 14 Abs. 3 UAG i.V.m. der Archivordnung .....	3
2.	§ 9 Abs. 5 UAG i.V.m. der Anlage 11 der GOLT .....	4
3.	Folgerungen .....	4
II.	Einschränkungen wegen bestimmter Protokollinhalte.....	5
1.	Staatliche Geheimschutzinteressen .....	5
a)	Vorgaben für die Untersuchungsausschüsse.....	5
b)	Folgerungen.....	6
aa)	Geheimhaltungsgrad „VERTRAULICH“ und höher.....	6
bb)	Geheimhaltungsgrad VS-NfD .....	7
2.	Personenbezogene Daten.....	8
a)	Vorgaben für die Untersuchungsausschüsse.....	8
aa)	Untersuchungsausschussgesetz .....	8
bb)	Verschlussachenordnung und Datenschutzordnung .....	8
cc)	Brandenburgisches Datenschutzgesetz .....	10
dd)	Grundrechte.....	10
b)	Erfordernis einer Beteiligung der Betroffenen .....	12
c)	Abwägungsgesichtspunkte .....	14
3.	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse .....	16
III.	Ergebnis.....	17

### A. Auftrag

Der Untersuchungsausschuss 6/1 hat den Parlamentarischen Beratungsdienst um Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob und in welchem Umfang es möglich ist, die Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Ausschusses – insbesondere auch die Protokollierungen zu den Anhörungen von Zeugen – zu veröffentlichen.

## **B. Stellungnahme**

### **I. Allgemeine Vorgaben zur Veröffentlichung von Protokollen öffentlicher Sitzungen der Untersuchungsausschüsse**

#### **1. § 14 Abs. 3 UAG i.V.m. der Archivordnung**

Vorgaben zum Umgang mit Protokollen der Untersuchungsausschüsse sind in § 14 Abs. 3 des Untersuchungsausschussgesetzes (UAG) enthalten. Danach gilt bezüglich der Einsicht und der Weitergabe der Protokolle die Archivordnung des Landtages Brandenburg, soweit der Untersuchungsausschuss nicht eine andere Regelung beschließt. Die Veröffentlichung von Protokollen in elektronischer Form gem. § 1 Satz 2 der Anlage 11 der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg (GOLT) ist eine Form der Weitergabe im Sinne dieser Vorschrift, da das Dokument bei Zugriff auf die entsprechenden Internetseiten der Parlamentsdokumentation jedem Interessierten übermittelt wird.

Nach § 3 Abs. 4 der Archivordnung<sup>1</sup> des Landtages Brandenburg können die Protokolle öffentlicher Ausschusssitzungen mit Ausnahme der Untersuchungsausschüsse uneingeschränkt eingesehen werden. Damit ist nach der Archivordnung – erst recht – eine Veröffentlichung der Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse unzulässig. Für diese Protokolle, die gem. § 2 Abs. 1 der Archivordnung als Bestandteil der Akten der Untersuchungsausschüsse „Archivgut“ sind, gilt vielmehr § 3 Abs. 1 bis 3 der Archivordnung, wonach das Archivgut nur von bestimmten Amtsträgern genutzt werden kann. Anderen Personen kann Einsicht in Archivgut, das keine Verschlussache ist, nur unter Beachtung der schutzwürdigen Belange Dritter und nach Ablauf bestimmter, in der Archivordnung geregelter Fristen gewährt werden. Diese Vorgaben gelten jedoch gem. § 4 der Archivordnung nur, soweit der Untersuchungsausschuss keine andere Regelung beschließt.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Präsidiums vom 22. April 1998, LT-Information 2/213, geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30. Mai 2007, LT-Information 4/93. Die Zuständigkeit des Präsidiums beruhte auf der Ermächtigung in § 6 Abs. 3 der damaligen Fassung) der Geschäftsordnung des Landtages (GVBl. I 1994, S. 416: „Der Präsident erlässt im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Archivordnung und eine Bibliotheksordnung“), beim Änderungsbeschluss auf § 7 Abs. 2 der damaligen Geschäftsordnung (GVBl. I 2005, S. 8: „Der Präsident erlässt im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Archivordnung“). Eine entsprechende Ermächtigung enthält die derzeitige Geschäftsordnung zwar nicht mehr. Dies berührt aber nicht die Gültigkeit der Archivordnung, da es auf die Zuständigkeit im Zeitpunkt des Erlasses ankommt; zur Fortgeltung einer Rechtsverordnung nach Wegfall der gesetzlichen Rechtsgrundlage siehe die Nachweise bei *Mann*, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 80 Rn. 7. Da die Archivordnung nicht Bestandteil der Geschäftsordnung ist, unterliegt sie auch nicht der Diskontinuität.

Nach § 14 Abs. 3 UAG i.V.m. der Archivordnung werden also Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse nicht veröffentlicht. Der Untersuchungsausschuss kann aber etwas anderes beschließen.

## **2. § 9 Abs. 5 UAG i.V.m. der Anlage 11 der GOLT**

Gleiches gilt nach § 9 Abs. 5 UAG i.V.m. der Anlage 11 der GOLT. Gemäß § 9 Abs. 5 UAG gilt für das Verfahren der Untersuchungsausschüsse die Geschäftsordnung des Landtages, soweit das UAG keine Regelung trifft. Die Protokollierung der Sitzungen und der Umgang mit den Protokollen ist eine Verfahrensfrage im Sinne des § 9 Abs. 5 UAG. Die Anlage 11 („Einsichtnahme in Protokolle, Veröffentlichung“) enthält in § 5 eine Sonderregelung für die Protokolle der Untersuchungsausschüsse. Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 11 der GOLT werden die Protokolle öffentlicher Sitzungen der Untersuchungsausschüsse nicht veröffentlicht, sofern der Ausschuss nichts Abweichendes beschließt. Bis zum Abschluss der Untersuchung ist nach § 5 Abs. 1 der Anlage 11 der GOLT eine Einsichtnahme Dritter nur mit Genehmigung des Ausschussvorsitzenden und unter Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses zulässig.

## **3. Folgerungen**

Die Regelungen in § 14 Abs. 3 UAG i.V.m. der Archivordnung und in § 9 Abs. 5 UAG i.V.m. der Anlage 11 der GOLT enthalten übereinstimmende Vorgaben: Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse werden nicht veröffentlicht. Der jeweilige Untersuchungsausschuss kann jedoch Abweichendes beschließen. Die GOLT und die Archivordnung gehen also davon aus, dass die Nichtveröffentlichung der Protokolle öffentlicher Sitzungen der Untersuchungsausschüsse den Regelfall darstellt.

Öffentliche Sitzungen der Untersuchungsausschüsse sind nur für die Beweisaufnahme vorgesehen (§ 11 UAG). Die Darstellung des Gangs und des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist ein wesentlicher Bestandteil des Schlussberichts, der als Drucksache gem. § 4 Abs. 1 der Anlage 9 der GOLT grundsätzlich veröffentlicht wird. Das regelmäßige Instrument der Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse ist demzufolge der Schlussbericht, der nach Art. 72 Abs. 4 Satz 1 der Landesverfassung (LV) mit dem Privileg des Verbots einer gerichtlichen Nachprüfung ausgestattet ist. Bevor der Untersuchungsausschuss eine Veröffentlichung der Protokolle beschließt, ist somit zunächst zu prüfen, ob eine Darstellung im Schlussbericht den mit der Veröffentlichung verfolgten Zwecken genügt. Denkbar ist auch, Auszüge von Protokollen, die Protokolle

einzelner öffentlicher Sitzungen oder die gesamten Protokolle der Beweisaufnahmen dem Schlussbericht als Anlage beizufügen.<sup>2</sup> Erst wenn dies zur Information der Öffentlichkeit nicht ausreicht, kann der Ausschuss eine Veröffentlichung bestimmter oder aller Protokolle nach § 1 Satz 2 der Anlage 11 der GOLT beschließen. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, obliegt der Einschätzung des Untersuchungsausschusses.

## **II. Einschränkungen wegen bestimmter Protokollinhalte**

Die oben genannten allgemeinen Normen enthalten zwar keine besonderen Vorgaben für einen Beschluss des Untersuchungsausschusses zur Veröffentlichung der Protokolle der öffentlichen Sitzungen. Der Ausschuss muss aber die speziellen bzw. höherrangigen Regelungen beachten, die für bestimmte Protokollinhalte gelten. Dies betrifft staatliche Geheimschutzinteressen (1.), personenbezogene Daten (2.) und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (3.).

### **1. Staatliche Geheimschutzinteressen**

#### **a) Vorgaben für die Untersuchungsausschüsse**

Nach § 11 Abs. 5 UAG kann der Ausschuss Sitzungen, insbesondere Beweiserhebungen, sowie Vorgänge und Dokumente – also auch Protokolle – für geheim oder für vertraulich erklären. Für Aussagen von Mitgliedern der Landesregierung und von Bediensteten des Landes sowie für vorgelegte Akten ist der notwendige Geheimnisschutz zu gewährleisten. Die näheren Regelungen ergeben sich aus § 9 Abs. 5 UAG i.V.m. der Verschlusssachenordnung (Anlage 5 der GOLT – VSO). § 3 VSO sieht vier Geheimhaltungsgrade vor, die nach dem Grad des betroffenen staatlichen Interesses von „STRENG GEHEIM“ bis „NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) gestaffelt sind.

Da es vorliegend um öffentliche Sitzungen geht, sind lediglich Protokolle von Sitzungen betroffen, bei denen ein Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 11 Abs. 2 UAG nicht erfolgt ist. Danach kann der Vorsitzende die Öffentlichkeit u.a. ausschließen, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies gebietet. Bei Widerspruch eines Ausschussmitgliedes entscheidet der Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Es hat also bereits eine Abwägung mit etwaigen öffentlichen Geheimschutzinteressen stattgefunden. Dabei ist da-

---

<sup>2</sup> So etwa der Untersuchungsausschuss des Bundestages zur Abgasaffäre, siehe BT-Drs. 18/12900, S. 83.

von auszugehen, dass eine öffentliche Sitzung allenfalls dann möglich ist, wenn die Beweiserhebung Angelegenheiten betrifft, die nicht höher als VS-NfD eingestuft worden sind oder einzustufen wären, während bei einem höheren Geheimhaltungsgrad die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Dies ergibt sich aus dem Gewicht der öffentlichen Interessen bei einem Geheimhaltungsgrad „VERTRAULICH“ oder höher und aus dem Zusammenhang mit § 11 Abs. 5 UAG, wonach Sitzungen ggf. für „geheim oder vertraulich“ zu erklären sind. Auch die Gesetzesbegründung zu der im Jahr 2017 geänderten Fassung des § 11 Abs. 2 UAG geht hiervon aus. Dort heißt es: „Bei der Arbeit der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Brandenburg ist deutlich zutage getreten, dass die Formulierung in § 11 Absatz 2 im Hinblick auf Akten, die als Verschlussache ‚NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH‘ eingestuft sind, uneindeutig ist. Unklar ist insbesondere, ob die Einstufung automatisch zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit führen müsste, weil öffentliche Interessen betroffen wären. Dies steht im Widerspruch dazu, dass die Verantwortung für das Staatswohl sowohl der Landesregierung, die regelmäßig Urheberin einer Einstufung als Verschlussache ist, als auch dem Landtag, der einen Sachverhalt aufklärt, zur gemeinsamen Sorge anvertraut ist. Dabei steht das Interesse an einer öffentlichen Beweisaufnahme nicht von vornherein hinter den Geheimschutzbelangen zurück, sondern muss mit diesen in einen sinnvollen Ausgleich gebracht werden.“<sup>3</sup>

## **b) Folgerungen**

Für die Veröffentlichung von Protokollen öffentlicher Ausschusssitzungen ergibt sich daraus Folgendes:

### **aa) Geheimhaltungsgrad „VERTRAULICH“ und höher**

Falls in den Protokollen Informationen enthalten sind, die im staatlichen Interesse mit dem Geheimhaltungsgrad „VERTRAULICH“ oder höher einzustufen sind – etwa weil versehentlich solche Informationen in der öffentlichen Sitzung angesprochen wurden –, dürfen die Protokolle insoweit nicht veröffentlicht werden. Soweit für die Geheimhaltung ausreichend, kann eine Schwärzung, Anonymisierung o.Ä. erfolgen und das Protokoll im Übrigen veröffentlicht werden.

---

<sup>3</sup> LT-Drs. 6/6313.

## **bb) Geheimhaltungsgrad VS-NfD**

Bei Protokollen, die Informationen des Geheimhaltungsgrades „VS-NfD“ enthalten, muss der Ausschuss abwägen, ob das Veröffentlichungsinteresse das staatliche Interesse an der Geheimhaltung überwiegt. Die Abwägung ist nicht identisch mit der Abwägung zwischen Sitzungsöffentlichkeit und Geheimschutzinteressen. Denn zum einen gilt ein abweichendes Regel-Ausnahme-Verhältnis: Während die Öffentlichkeit der Beweisaufnahme der Regelfall ist und ein Ausschluss der Öffentlichkeit nur bei überwiegenden öffentlichen Interessen möglich ist, ist die Veröffentlichung der Protokolle der Ausnahmefall, eine Veröffentlichung ist also nur möglich, wenn das Veröffentlichungsinteresse die staatlichen Geheimschutzinteressen überwiegt. Zum anderen ist denkbar, dass neue Erkenntnisse zu einem anderen Abwägungsergebnis als bei der Abwägung über die Sitzungsöffentlichkeit führen oder dass eine Abwägung noch nicht stattgefunden hat, weil in der öffentlichen Sitzung für den Ausschuss unvorhergesehen mit „VS-NfD“ einzustufende Informationen gegeben wurden, die im Wortprotokoll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 UAG) wiedergegeben sind.

Der Ausschuss kann auf der einen Seite in die Abwägung einstellen, dass durch die Öffentlichkeit der Sitzung eine nur für den Dienstgebrauch bestimmte Information bereits an die Öffentlichkeit gelangt ist und ggf. durch Presse- oder andere Berichte einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Auf der anderen Seite ist in die Abwägung einzubeziehen, dass durch die Veröffentlichung des Protokolls eine dauerhafte und für jedermann elektronisch recherchierbare Informationsquelle geschaffen wird, während die öffentliche Sitzung nur einem begrenzten Personenkreis die Möglichkeit zum Zuhören, Zuschauen und ggf. Mitschreiben bietet.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, ob die Veröffentlichung der Information (nur) für das Land Brandenburg nachteilig sein kann oder ob der Bund oder ein anderes Land betroffen sind. Eine Hintanstellung der Geheimhaltungsinteressen des Bundes oder anderer Länder zugunsten eines Veröffentlichungsinteresses des Landes Brandenburg kommt im Regelfall nicht in Betracht. Da in diesen Fällen regelmäßig ein Ausschluss der Öffentlichkeit vorzunehmen ist, dürfte sich diese Problematik im Hinblick auf die Veröffentlichung von Protokollen öffentlicher Sitzungen nur stellen, wenn solche Informationen unvorhergesehen in öffentlicher Sitzung preisgegeben wurden.

Sofern für den Geheimschutz ausreichend, kann auch hier eine Schwärzung oder anderweitige Unkenntlichmachung der betroffenen Protokollinhalte erfolgen und die Veröffentlichung im Übrigen vorgenommen werden.

## **2. Personenbezogene Daten**

### **a) Vorgaben für die Untersuchungsausschüsse**

#### **aa) Untersuchungsausschussgesetz**

Das UAG sieht zum Schutz personenbezogener Daten einen Ausschluss der Öffentlichkeit von der Beweisaufnahme vor, wenn berechtigte Interessen eines Einzelnen dies gebieten (§ 11 Abs. 2 UAG). Zudem können Beweiserhebungen und Dokumente für geheim oder vertraulich erklärt werden (§ 11 Abs. 5 UAG).

#### **bb) Verschlusssachenordnung und Datenschutzordnung**

Weitere Regelungen enthalten die VSO und die Datenschutzordnung des Landtages Brandenburg (DSO), die als Anlage 4 der GOLT gem. § 9 Abs. 5 UAG für die Untersuchungsausschüsse Anwendung findet.

Die VSO regelt nicht nur den Schutz staatlicher Geheimnisse, sondern auch den Umgang mit schutzwürdigen privaten Interessen. Dies sind gem. § 3a VSO u.a. private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs sowie personenbezogene Daten. Unterlagen, die derartige Informationen und Geheimnisse enthalten, können in entsprechender Anwendung von § 3 Absatz 3 bis 5 VSO mit Geheimhaltungsgraden von „VS-NfD“ bis „GEHEIM“ eingestuft werden.

§ 5 DSO enthält Vorgaben zur Veröffentlichung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben. Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nicht in Parlamentspapieren veröffentlicht werden. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. In einem solchen Fall ist jedoch möglichst auf eine Namensnennung zu verzichten und sind personenbezogene Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form oder, soweit dies nicht ausreicht, unter Beschränkung auf Funktions- und Dienst- oder Berufsbezeichnungen zu veröffentlichen. Personen des öffentlichen Lebens, insbesondere solche Personen, die ein politisches Mandat oder eine politische Funktion innehaben, können mit voller Namensangabe aufgeführt

werden, soweit ausschließlich ihr öffentliches Wirken betroffen ist. Zwar dürften diese Vorschriften für die Protokolle der Untersuchungsausschüsse nicht unmittelbar gelten, weil § 5 Abs. 1 Satz 2 DSO für die Veröffentlichung von Protokollen von Ausschüssen auf die Anlage 11 der GOLT verweist und § 5 Abs. 5 DSO vorsieht, dass die weitergehenden Rechte der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse unberührt bleiben. Da aber, wie dargelegt, das UAG, die Archivordnung und die Anlage 11 der GOLT keine Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Veröffentlichung der Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse treffen, können die Vorgaben des § 5 DSO als Richtlinien für die Abwägung herangezogen werden, zumal nach § 2 Abs. 1 Satz 2 DSO die parlamentarische Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf der Grundlage anderer Vorschriften erfolgt, nach Maßgabe der Bestimmungen der Datenschutzordnung zu erfolgen hat.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DSO ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten und damit auch die Übermittlung solcher Daten in Form der Veröffentlichung (siehe § 2 Abs. 3 DSO) auch zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Für den Fall der Veröffentlichung von Protokollen ist allerdings nicht empfehlenswert, allein die Einwilligung der Betroffenen einzuholen und auf eine Abwägung der Interessen zu verzichten. Denn nach § 2 Abs. 2 DSO gilt für die Einwilligung der Betroffenen § 4 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) entsprechend. Diese Verweisung bezieht sich noch auf die bei Erlass der GOLT geltende Fassung des Datenschutzgesetzes.<sup>4</sup> Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 der damaligen Fassung war der Betroffene unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.<sup>5</sup> Ein Widerruf der Einwilligung hat bei Verzicht auf eine Abwägung also zur Folge, dass die Veröffentlichung der Protokolle rückgängig zu machen ist, soweit darin personenbezogene Daten des Betroffenen enthalten sind.

---

<sup>4</sup> Siehe Bekanntmachung der Neufassung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 15. Mai 2008, GVBl. I, S. 114.

<sup>5</sup> Geht man davon aus, dass die Verweisung in § 2 Abs. 2 DSO eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen darstellt, gilt nichts Abweichendes. Zwar enthält das Brandenburgische Datenschutzgesetz keine Vorschriften über die Einwilligung mehr. Doch ist nunmehr vorrangig die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) anzuwenden, was sich auch aus § 1 BbgDSG ergibt. Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 DSGVO hat die betroffene Person das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

### **cc) Brandenburgisches Datenschutzgesetz**

Das Brandenburgische Datenschutzgesetz gilt nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BbgDSG nicht für die Gremien des Landtages, also auch nicht für die Untersuchungsausschüsse, soweit sie zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten. Die Beweiserhebung, die Protokollierung und die Veröffentlichung der Protokolle stellen eine Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben dar, sodass das Brandenburgische Datenschutzgesetz nicht anwendbar ist.

Allerdings findet sich an versteckter Stelle gleichwohl eine für die Untersuchungsausschüsse geltende Bestimmung: Nach § 27 Abs. 2 BbgDSG dürfen von der Landesregierung übermittelte personenbezogene Daten nicht in Landtagsdrucksachen aufgenommen oder in sonstiger Weise öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen beeinträchtigt werden. Soweit also in einer öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses aus von der Landesregierung übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten verlesen werden oder Zeugen, die der Landesregierung zuzuordnen sind (Mitglieder der Landesregierung und Beschäftigte der Landesverwaltung), personenbezogene Daten mündlich übermitteln, dürfen diese Daten in Protokollen solcher Sitzungen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden. Etwas anderes gilt nur, wenn der Ausschuss keine Anhaltspunkte hat, dass schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden. Ob die Belange schutzwürdig sind, ist im Wege einer Abwägung mit den gegenläufigen Veröffentlichungsinteressen zu ermitteln. Dabei betont § 27 Abs. 2 BbgDSG zum einen, dass die Veröffentlichung nicht den Regelfall darstellt, und zum anderen, dass der Landtag bzw. hier der Untersuchungsausschuss verpflichtet ist, vor der Veröffentlichung mögliche Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange vollständig zu ermitteln.

### **dd) Grundrechte**

Die Pflicht zur Abwägung der gegenläufigen Interessen ergibt sich auch aus den Grundrechten.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch den Untersuchungsausschuss stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1

GG i.V.m. Art. 1 Abs.1 GG dar.<sup>6</sup> Gleiches gilt für das Grundrecht auf Datenschutz gem. Art. 11 LV, das u.a. das Recht der Selbstbestimmung über die Preisgabe und Verwendung der persönlichen Daten garantiert.

Die erforderliche gesetzliche Ermächtigung für diesen Eingriff findet sich in § 14 Abs. 3 UAG, wonach der Untersuchungsausschuss über die Weitergabe von Protokollen und damit über die Veröffentlichung darin enthaltener personenbezogener Daten abweichend von der Archivordnung entscheiden kann. Zwar werden keine weiteren Vorgaben gemacht, jedoch ergeben sich aus dem Regel-Ausnahme-Verhältnis und den o.g. Regelungen im UAG und in den Anlagen zur GOLT Zweck und Grenzen einer Veröffentlichung, sodass dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz genüge getan ist. Für von der Landesregierung übermittelte Daten ergibt sich zudem eine Ermächtigung aus § 27 Abs. 2 BbgDSG.<sup>7</sup>

Das Zitiergebot nach Art. 5 Abs. 2 Satz 3 LV, wonach das einschränkende Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen muss, ist ebenfalls nicht verletzt. Art. 11 LV wird in § 34 BbgDSG zitiert. Das UAG zitiert dieses Grundrecht zwar nicht, aber § 14 Abs. 3 UAG war bereits in der ursprünglichen Fassung des UAG aus dem Jahr 1991<sup>8</sup> enthalten. Die Vorschrift ist also vor der Verfassung des Landes Brandenburg aus dem Jahr

---

<sup>6</sup> Im Zusammenhang mit den Informations- und Auskunftsrechten der Untersuchungsausschüsse BVerfG, Urt. vom 17. Juli 1984, Az. 2 BvE 11/83, juris, Rn. 134 ff.; BVerfG, Beschl. vom 1. Okt. 1987, Az. 2 BvR 1178/86, juris, Rn. 111; für Tatsachenbehauptungen im Abschlussbericht eines Untersuchungsausschusses HbgOVG, Beschl. vom 23. April 2014, Az. 3 Bs 75/14, juris, Rn. 9. Allgemein zum Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach dem Grundgesetz siehe *Murswieck/Rixen*, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 2 Rn. 72 ff.

<sup>7</sup> Dagegen ist fraglich, ob § 9 Abs. 5 UAG i.V.m. der DSO bzw. mit der Anlage 11 der GOLT eine ausreichende Ermächtigung darstellt. Zum einen ist problematisch, ob eine Ermächtigung zur Datenverarbeitung zu parlamentarischen Zwecken in der GOLT bzw. ihren Anlagen ausreicht, da es sich lediglich um Binnenrecht handelt. Hier könnte argumentiert werden, dass Art. 68 LV den Erlass einer Geschäftsordnung vorgibt und der parlamentarische Umgang mit personenbezogenen Daten und damit notwendig auch die Verarbeitung solcher Daten typischer Gegenstand der Geschäftsordnungen der Parlamente ist und dass § 2 Abs. 2 Satz 2 BbgDSG den Landtag ausdrücklich zum Erlass einer Datenschutzordnung ermächtigt und hierfür inhaltliche Vorgaben macht. Zum anderen zitieren weder die Datenschutzordnung noch die Anlage 11 das Grundrecht des Art. 11 LV, sodass diese Normen dem Zitiergebot nach Art. 5 Abs. 2 Satz 3 LV nicht nachkommen. Geht man allerdings davon aus, dass § 2 Abs. 2 Satz 2 BbgDSG die formell-gesetzliche Ermächtigung für die Datenverarbeitungsregelungen der GOLT samt ihren Anlagen darstellt (der Begriff „Datenschutzordnung“ dürfte inhaltlich zu verstehen und nicht allein auf die Anlage 4 der GOLT bezogen sein), könnte die Zitierung von Art. 11 LV in § 34 BbgDSG ausreichen.

<sup>8</sup> Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages Brandenburg vom 17. Mai 1991, GVBl. I, S. 86.

1992 in Kraft getreten. Für solches vorkonstitutionelles Recht gilt das Zitiergebot nicht.<sup>9</sup> Das grundgesetzliche Zitiergebot nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG gilt für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG nicht.<sup>10</sup>

Der Grundrechtseingriff ist nur gerechtfertigt, wenn er verhältnismäßig ist. Art. 11 Abs. 2 LV sieht ausdrücklich vor, dass Einschränkungen nur im überwiegenden Allgemeininteresse im Rahmen der gesetzlich festgelegten Zwecke zulässig sind. Will der Ausschuss personenbezogene Daten in Sitzungsprotokollen veröffentlichen, muss er also zuvor eine Abwägung zwischen den Datenschutzinteressen und dem Veröffentlichungsinteresse vornehmen. Die Veröffentlichung ist nur zulässig, wenn das Veröffentlichungsinteresse das Interesse der Betroffenen am Schutz der personenbezogenen Daten überwiegt.

### **b) Erfordernis einer Beteiligung der Betroffenen**

Vor der Veröffentlichung personenbezogener Daten in Sitzungsprotokollen muss der Untersuchungsausschuss die Betroffenen beteiligen. Dies ergibt sich aus Art. 21 Abs. 5 Satz 1 LV und aus den Datenschutzgrundrechten als Verfahrensrechten.

Nach Art. 21 Abs. 5 Satz 1 LV hat jeder, der durch öffentliche Vorhaben in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen wird, das Recht auf Verfahrensbeteiligung. Dieses Recht erfasst vor allem die verwaltungsverfahrensmäßig geregelten Anhörungsrechte, geht aber darüber hinaus, weil es auch Verfahren betrifft, die nicht auf den Erlass von Verwaltungsakten gerichtet sind.<sup>11</sup> Dazu zählt auch das Untersuchungsverfahren. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten betrifft die grundrechtlich geschützten Interessen der Betroffenen. Daher haben sie aus Art. 21 Abs. 5 Satz 1 LV einen Anspruch auf Beteiligung. Etwas anderes dürfte nur gelten, wenn – wie bei den Anhörungen der Fachausschüsse – die Veröffentlichung von vornherein feststeht und die Betroffenen zu Äußerungen rechtlich nicht verpflichtet sind. Dies ist im Untersuchungsverfahren nicht der Fall. Sofern der Untersuchungsausschuss also die Betroffenen noch nicht darauf hingewiesen hat, dass die Protokolle veröffentlicht werden können und dass sie zur Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten Stellung nehmen können, ist die Beteiligung vor der Veröffentlichung vorzunehmen, etwa durch Information über die von der beabsichtigten Veröffentli-

---

<sup>9</sup> Iwers, in: Lieber/Iwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg, 2012, Art. 5 Ziff. 3.3.

<sup>10</sup> HessVGH, Urt. vom 25. Juli 2018, Az. 6 A 673/15, juris, Rn. 37 f.

<sup>11</sup> Iwers (Fn. 9), Art. 21 Ziff. 5.2.

chung betroffenen Passagen und Setzung einer angemessenen Frist zur Mitteilung von Bedenken gegen eine Veröffentlichung.

Gleiches folgt auch aus den Datenschutzgrundrechten (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 11 LV). So nimmt das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung an, dass die Gewährung von Akteneinsicht in die gerichtlichen Strafakten für den Rechtsanwalt eines Verletzten oder für Dritte nach §§ 406e, 475 StPO eine vorherige Anhörung der Betroffenen voraussetzt.<sup>12</sup> Entsprechendes gilt nach einer aktuellen Entscheidung des OLG Karlsruhe für § 299 Abs. 2 ZPO, wonach Dritten ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Prozessakten gestattet wird, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.<sup>13</sup> Dies ist auf Protokolle der Untersuchungsausschüsse übertragbar. Wie im Straf- oder Zivilprozess findet in der Regel eine öffentliche Beweisaufnahme statt, die Verfahrensakten einschließlich der Protokolle sind aber grundsätzlich nichtöffentlich. Ein effektiver Grundrechtsschutz erfordert daher die Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer Veröffentlichung personenbezogener Daten.<sup>14</sup> Dementsprechend sieht beispielsweise § 32 des Untersuchungsausschussgesetzes des Bundes für Veröffentlichungen im Abschlussbericht vor, dass Personen, die durch die Veröffentlichung in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben ist, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen, soweit diese Ausführungen nicht mit ihnen in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind. Auch das Brandenburger Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) sieht die Pflicht zur Anhörung der betroffenen Personen vor, soweit durch eine Akteneinsicht personenbezogene Daten offenbart würden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 AIG).

---

<sup>12</sup> BVerfG, Beschl. vom 31. Jan. 2017, Az. 1 BvR 1259/16, juris, Rn. 17; BVerfG, Beschl. vom 26. Okt. 2006, Az. 2 BvR 67/06, juris, Rn. 9: „Die Erteilung von Auskünften aus Verfahrensakten oder die Gewährung von Akteneinsicht nach § 475 StPO stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung solcher Personen dar, deren personenbezogene Daten auf diese Weise zugänglich gemacht werden. Die Auskunft erteilende oder Akteneinsicht gewährende Stelle hat daher die schutzwürdigen Interessen dieser Personen gegen das Informationsinteresse abzuwägen und den Zugang zu den Daten gegebenenfalls angemessen zu beschränken ... Wird durch die Gewährung der Akteneinsicht in Grundrechte Betroffener eingegriffen, sind diese in der Regel anzuhören“; allgemein zum Grundrechtsschutz durch Beteiligung im Verfahren BVerfG, Beschl. vom 20. Dez. 1979, Az. 1 BvR 385/77, juris, Rn. 62 ff.

<sup>13</sup> OLG Karlsruhe, Beschl. vom 30. Jan. 2019, Az. 6 VA 89/18, juris, Rn. 61 ff.

<sup>14</sup> Etwas anderes gilt, wenn die vorherige Beteiligung den Zweck der Weitergabe bzw. Veröffentlichung gefährden würde, etwa bei investigativen Presserecherchen (dazu BVerfG, Beschl. vom 28. Aug. 2000, Az. 1 BvR 1307/91, juris, Rn. 33 ff. – Einsicht in Grundbuchakten durch die Presse). Vergleichbares ist vorliegend aber nicht ersichtlich.

Nach alledem muss der Untersuchungsausschuss vor der Veröffentlichung personenbezogener Daten den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist geben.

### **c) Abwägungsgesichtspunkte**

Bei der erforderlichen Abwägung zwischen Veröffentlichungsinteresse und Datenschutzrechten ist allgemein zu berücksichtigen, dass die elektronische Veröffentlichung von Protokollen deutlich intensiver in die Datenschutzgrundrechte eingreift als die Preisgabe von personenbezogenen Daten in der öffentlichen Sitzung, da die Daten hierdurch von jedermann dauerhaft, weltweit, voraussetzungslos und leicht recherchierbar abgerufen werden können.

Darüber hinaus sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – folgende Gesichtspunkte in die Abwägung einzubeziehen:

- Je größer die Bedeutung der betroffenen Daten für den Untersuchungsgegenstand und das Untersuchungsergebnis ist, umso stärker kann das Veröffentlichungsinteresse gewichtet werden; je geringer die Bedeutung der Daten für die Untersuchung ist, umso stärker wiegt das Geheimhaltungsinteresse. Sofern der Ausschuss vor der Befragung von Zeugen zur Sache zunächst Angaben zur Person erfragt haben sollte, z.B. Geburtstag, Wohnort, beruflicher Werdegang etc., ist zu beachten, dass das UAG eine Vernehmung der Zeugen zur Person entsprechend § 68 StPO nicht vorsieht und solche Fragen daher nur zulässig sind, wenn sie in Bezug zum Untersuchungsauftrag stehen oder zur Feststellung der Identität des Zeugen erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, empfiehlt sich eine Schwärzung dieser Angaben.
- Je deutlicher die betroffenen Personen als Personen des öffentlichen Lebens einzustufen sind, umso geringer können Datenschutzinteressen gewichtet werden. Dies gilt beispielsweise für aktuelle oder ehemalige Minister, politische Beamte oder Behördenleitungen. Auch die Leitungsebene unterhalb der politischen Beamten oder der Behördenleitung, der typischerweise die Vermittlung zwischen Politik und Arbeitsebene zukommt oder die bedeutsame öffentliche Aufgaben selbständig wahrnimmt, dürfte jedenfalls insoweit hierunter fallen, als die dienstlichen Aufgaben betroffen sind. Eine Namensnennung der Abteilungsleiter der Ministerien ist daher im Regelfall zulässig. Gleiches gilt für Referatsleiter, deren Referat unmittelbar einem politischen Beamten oder der Behör-

denleitung unterstellt ist oder vom Untersuchungsgegenstand betroffene Aufgaben wahrgenommen hat. Für andere Beschäftigte (Referenten, Sachbearbeiter ...) kann eine Namensnennung zulässig sein, wenn ihre dienstliche Tätigkeit im Mittelpunkt der Untersuchung steht oder wenn sie mittlerweile ein politisches Amt bekleiden.

- Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dienstlichen Tätigkeiten stehen, sind weniger schutzwürdig als Daten, die sich auf rein private Vorgänge beziehen.
- Je enger die Daten der persönlichen Lebenssphäre zuzuordnen sind, umso gewichtiger sind die Schutzinteressen. Dabei kann zwischen Intimsphäre, Privatsphäre und Sozialsphäre differenziert werden. Soweit der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung betroffen ist, kommt eine Veröffentlichung der Daten in den Protokollen grundsätzlich nicht in Betracht.<sup>15</sup>
- Wenn die Daten bereits veröffentlicht sind, können die Datenschutzinteressen geringer gewichtet werden. Dies gilt allerdings nur, wenn eine Veröffentlichung durch Dritte rechtmäßig erfolgt ist oder vom Betroffenen selbst vorgenommen wurde (etwa ein Lebenslauf im Internet). Auch entfällt – soweit es sich nicht um offenkundige Daten handelt – durch die Veröffentlichung das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen nicht per se, da die Sitzungsprotokolle dauerhaft veröffentlicht werden, die Daten also auch dann noch abrufbar sind, wenn andere Veröffentlichungen möglicherweise bereits gelöscht worden sind. Insbesondere die Berichterstattung über die öffentliche Beweisaufnahme in der Presse oder in Internetblogs entbindet den Ausschuss daher nicht von der eigenständigen Abwägung.
- Bei der Abwägung ist zu prüfen, ob Schwärzungen, Anonymisierungen, Pseudonymisierungen oder eine Beschränkung auf Funktions- und Dienst- oder Berufsbezeichnungen den Zweck der Veröffentlichung der Protokolle ungemessen beeinträchtigen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind diese Schutzmaßnahmen zu treffen. Hat ein Zeuge bereits unter einem Pseudonymen oder ohne Namensnennung ausgesagt, kann im Regelfall eine Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgen, wenn die tatsächliche Identität nicht rekonstruierbar ist. Ist die Identität trotz der Verwendung des Pseudonyms, einer

---

<sup>15</sup> Zu den Sphären des Persönlichkeitsschutzes vgl. *Murswieck/Rixen* (Fn. 6), Art. 2 Rn. 103 ff.

Anonymisierung oder vergleichbarer Maßnahmen rekonstruierbar, ist abzuwägen, ob das Veröffentlichungsinteresse überwiegt. Dabei kann einbezogen werden, dass jedenfalls die Namenssuche in der Parlamentsdokumentation keinen Treffer aufweist und die Anonymisierung o.Ä. ein milderes Mittel im Vergleich zu Namensnennung darstellt.<sup>16</sup> Lebt ein Zeuge unter einer neuen, nicht rekonstruierbaren Identität, können regelmäßig die personenbezogenen Daten, die mit der früheren Identität zusammenhängen, veröffentlicht werden.

- Schließlich ist die Stellungnahme des Betroffenen zur Veröffentlichung der Daten bei der Abwägung zu berücksichtigen. Wenn dieser ausdrücklich erklärt, dass keine Bedenken bestehen, kann der Ausschuss von einer geringen Gewichtung der Datenschutzinteressen ausgehen.

### **3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

Die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG schützt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, also die auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.<sup>17</sup> Gleiches gilt für Art. 49 Abs. 1 LV. Regelungen zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse treffen § 11 Abs. 2 und 5 UAG (Ausschluss der Öffentlichkeit der Beweisaufnahme, Erklärung als geheim oder vertraulich) und § 9 Abs. 5 UAG i.V.m. § 3a VSO (Einstufung von Unterlagen mit einem Geheimhaltungsgrad zum Schutz von Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnissen).

Für die Veröffentlichung dieser Daten gelten die Ausführungen zu den personenbezogenen Daten über die Ermächtigungsgrundlage, das Bestimmtheitsgebot, das Zitiergebot,<sup>18</sup> das Erfordernis einer Beteiligung der Betroffenen und die Maßstäbe für die Abwägung

---

<sup>16</sup> Eine vergleichbare Problematik besteht bei Gerichtsurteilen. Diese werden zwar anonymisiert veröffentlicht, gleichwohl ist Sachkundigen eine Rekonstruktion der Identität der Beteiligten oftmals ohne weiteres möglich. Beispielsweise werden in Entscheidungen über beamtenrechtliche Konkurrentenstreitigkeiten häufig Lebensläufe, Prüfungsergebnisse, Beurteilungen oder Disziplinarmaßnahmen erwähnt. Für Kollegen, denen die Streitigkeit bekannt ist, sind diese Daten daher leicht zuzuordnen. Gleichwohl wird auf eine Veröffentlichung solcher Entscheidungen regelmäßig nicht verzichtet.

<sup>17</sup> BVerfG, Beschl. vom 14. März 2006, Az. 1 BvR 2087/03, juris, Rn. 86 f.

<sup>18</sup> Zur Nichtgeltung des Zitiergebots für Einschränkungen der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG siehe BVerfG, Beschl. vom 4. Mai 1983, Az. 1 BvL 46/80, juris, Rn. 25 ff.

entsprechend. Dabei tritt an die Stelle der Frage nach der Intensität der Beeinträchtigung der Privatsphäre die Frage, wie stark sich die Veröffentlichung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses auf die berufliche Tätigkeit bzw. den Unternehmenserfolg auswirken kann.

Ergänzend ist zu beachten, dass Unternehmen, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden, nicht von den Grundrechten geschützt werden, sondern vielmehr selbst grundrechtsverpflichtet sind.<sup>19</sup> Bei solchen Unternehmen besteht daher nur ein Fiskalinteresse an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.<sup>20</sup> Für die Abwägung gelten daher die Maßstäbe für die Veröffentlichung von Informationen, für die ein staatliches Geheimchutzinteresse besteht, entsprechend.

### **III. Ergebnis**

1. Die Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse werden grundsätzlich nicht veröffentlicht. Der Untersuchungsausschuss kann bei einem besonderen Veröffentlichungsinteresse Abweichendes beschließen. Dabei kommt vorrangig eine Veröffentlichung im Schlussbericht in Betracht.

2. Inhalte, die im staatlichen Interesse mit dem Geheimhaltungsgrad „VERTRAULICH“ oder höher einzustufen sind, dürfen nicht veröffentlicht werden.

3. Die Veröffentlichung von Protokollinhalten, die im Interesse des Landes Brandenburg mit „VS-NfD“ einzustufen sind, kann erfolgen, wenn das Veröffentlichungsinteresse das Geheimchutzinteresse überwiegt. Ist die Einstufung im Interesse eines anderen Landes oder des Bundes vorzunehmen, kommt eine Veröffentlichung der betroffenen Inhalte regelmäßig nicht in Betracht.

4. Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in den Protokollen ist nur zulässig, wenn die Betroffenen einwilligen und die Einwilligung nicht widerrufen oder wenn das Veröffentlichungsinteresse höher wiegt als die grundrechtlich geschützten Datenschutzinteressen der Betroffenen.

---

<sup>19</sup> BVerfG, Urt. vom 22. Feb. 2011, Az. 1 BvR 699/06, juris, Rn. 49 ff.

<sup>20</sup> BVerfG, Urt. vom 7. Nov. 2017, Az. 2 BvE 2/11, juris, Rn. 270 ff., 281 ff.

5. Vor der Veröffentlichung personenbezogener Daten in den Sitzungsprotokollen der Untersuchungsausschüsse ist den Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme in angemessener Frist zu geben.

6. Bei der erforderlichen Abwägung zwischen Veröffentlichungsinteresse und Datenschutzrechten ist zu berücksichtigen, dass die elektronische Veröffentlichung von Protokollen deutlich intensiver in die Datenschutzgrundrechte eingreift als die Preisgabe von personenbezogenen Daten in der öffentlichen Sitzung, da die Daten hierdurch von jedermann dauerhaft, weltweit, voraussetzungslos und leicht recherchierbar abgerufen werden können.

7. Darüber hinaus sind in die Abwägung einzubeziehen: die Bedeutung der betroffenen Daten für die Untersuchung; der Grad des öffentlichen Wirkens der Betroffenen, insbesondere die staatliche Hierarchieebene, auf der Betroffene tätig waren oder sind; der Grad des dienstlichen Bezuges der betroffenen Daten; die Nähe der betroffenen Daten zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung; der Grad der Bekanntheit der betroffenen Daten; die Folgen einer Schwärzung, Anonymisierung o.Ä. für das Veröffentlichungsinteresse und der Nutzen solcher Maßnahmen für den Datenschutz; die Stellungnahme des Betroffenen.

8. Enthalten die Protokolle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse privater Unternehmen, gelten für die erforderliche Abwägung zwischen Veröffentlichungsinteresse und grundrechtlich geschützten Unternehmensinteressen die Abwägungsmaßstäbe für die Veröffentlichung personenbezogener Daten entsprechend, wobei insbesondere die möglichen Folgen einer Veröffentlichung für den Unternehmenserfolg zu berücksichtigen sind.

9. Für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse öffentlich beherrschter Unternehmen besteht kein grundrechtliches, sondern ein fiskalisches Interesse an der Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Für die Abwägung gelten die Maßstäbe für die Veröffentlichung von Informationen, für die ein staatliches Geheimschutzinteresse besteht, entsprechend.